

§ 260

Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson

(1) Wer sich in Gefangenschaft befindet und freiwillig Maßnahmen des Feindes unterstützt, die militärischen Charakter tragen oder militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der Deutschen Demokratischen Republik oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen andere in Gefangenschaft geratene Personen im Interesse des Feindes Gewalt anwendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen.

(3) Wer in Gefangenschaft geraten ist und freiwillig Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft

§ 261

Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter

Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten oder Verwundeten unberechtigt Sachen ab- oder wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 262

Gewaltanwendung und Plünderung

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen unter Ausnutzung der Lage oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit rechtswidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte oder Kulturgüter plündert oder zerstört oder in anderer Weise Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 263

Besonders schwere Fälle

Militärstraftaten nach den §§ 240 Abs. 4, 242 Abs. 4, 243 Abs. 3, 245 Abs. 4, 246, 252 Abs. 4, 260 Abs. 3, 261, 262 können in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft werden.

§ 264

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die anerkannten Normen des Völkerrechts über die Behandlung Kriegsgefangener verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 265

Mißbrauch des Zeichens des Roten Kreuzes

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet, diese unberechtigt benutzt oder die Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 266

Verletzung der Rechte der Parlamentäre

Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 267

Anwendung verbotener Kampfmittel

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

§ 268

Bestrafung nach schwereren Bestimmungen

Eine Bestrafung nach den §§ 261, 262, 264 bis 267 erfolgt, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.